



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 19. Dezember 2016

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1152) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 876), hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 19. Dezember 2016 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Freudenstadt www.landkreis-freudenstadt.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten an der Bürgerinfo des Landratsamts Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landratsamts Freudenstadt.

§ 2

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Vollständige Satzungen sind unter www.landkreis-freudenstadt.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

§ 3

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 11. September 1972 außer Kraft.

Freudenstadt, den 19. Dezember 2016

gez.

Dr. Klaus-Michael Rückert

Landrat